BEBAUUNGPLAN STADTTEIL ALLENBACH

NR. 3 „AM MÜCKENBERG" – 7. ÄNDERUNG – M 1:500

GEMARKUNG ALLENBACH, FLUR 17

Aufstellungsbeschluß

Der Rat der Stadt Hilchenbach hat gem. §2(1) des BBauG in der Sitzung am 23.Okt.74 die Aufstellung der 7. Änderung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Hilchenbach, den 31.10.74

Der Stadtdirektor

gez. Dr. Mahrenholz LS.

Beschluß zur öffentl. Auslegung

Der Rat der Stadt Hilchenbach hat in der Sitzung am 18.12.1974 dem Entwurf der 7. Änderung dieses Bebauungsplanes zugestimmt und seine Auslegung beschlossen.

Hilchenbach, den 28.1.1975

Der Stadtdirektor

gez. Dr. Mahrenholz DS.

Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der 7. Änderung dieses Bebauungsplanes und die Begründung haben auf Grund der Bekanntmachung vom 28.1.1975 gem. §2 (6) BBauG in der Zeit vom 10.2.1975 bis 10.3.1975 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Hilchenbach, den 10.3.1975

Der Stadtdirektor

i.V. gez. Seelbach DS.

Genehmigung

Die 7. Änderung dieses Bebauungsplanes ist gem. § 11 des BBauG und § 103 BauO NW mit Verfügung vom 30.6.1975 AZ.:34.4.1.24-262/74 genehmigt worden.

Der Regierungspräsident
Im Auftrag
D.S. gez. Gerhards

Inkrafttreten

Die Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung der genehmigten 7. Änderung dieses Bebauungsplanes ist gem. § 12 BBauG am 5.8.75 bekanntgemacht worden. Damit ist die 7. Änderung dieses Bebauungsplanes rechtsverbindlich.

Hilchenbach, den 4.9.75

Der Stadtdirektor
i.V. Seelbach
Stadtbaurat

Geometrische Eindeutigkeit

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des §1 der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965.

Siegen, den 23.4.1975
Kreis Siegen
Kataster- und Vermessungsabteilung Im Auftrage:
DS. Kohl
Der Beauftragte für die Wahrnehmung der Aufgaben des Oberkreisdirektors — Kreisvermessungsdirektor

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Siegen, den 23.4.1975
Kreis Siegen
Kataster- und Vermessungsabteilung DS. Im Auftrage:
Kohl
Der Beauftragte für die Wahrnehmung der Aufgaben des Oberkreisdirektors — Kreisvermessungsdirektor

Übereinstimmung mit dem Originalplan

Dieser Bebauungsplan Stadtteil Allenbach Nr. 3 „Am Mückenberg" – 7. Änderung – stimmt mit dem Originalplan, der der Niederschrift der 66. Sitzung/1. Wahlperiode des Rates der Stadt Hilchenbach vom beigefügt ist überein.

Hilchenbach, den 23.7.75
Der Stadtdirektor
Im Auftrag
DS. gez. Schieren
Stadtinspektor z.A.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (G.V. NW. 1975 S.91)

§§ 2+9 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauN VO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1968 (BGBl. I S. 1237)

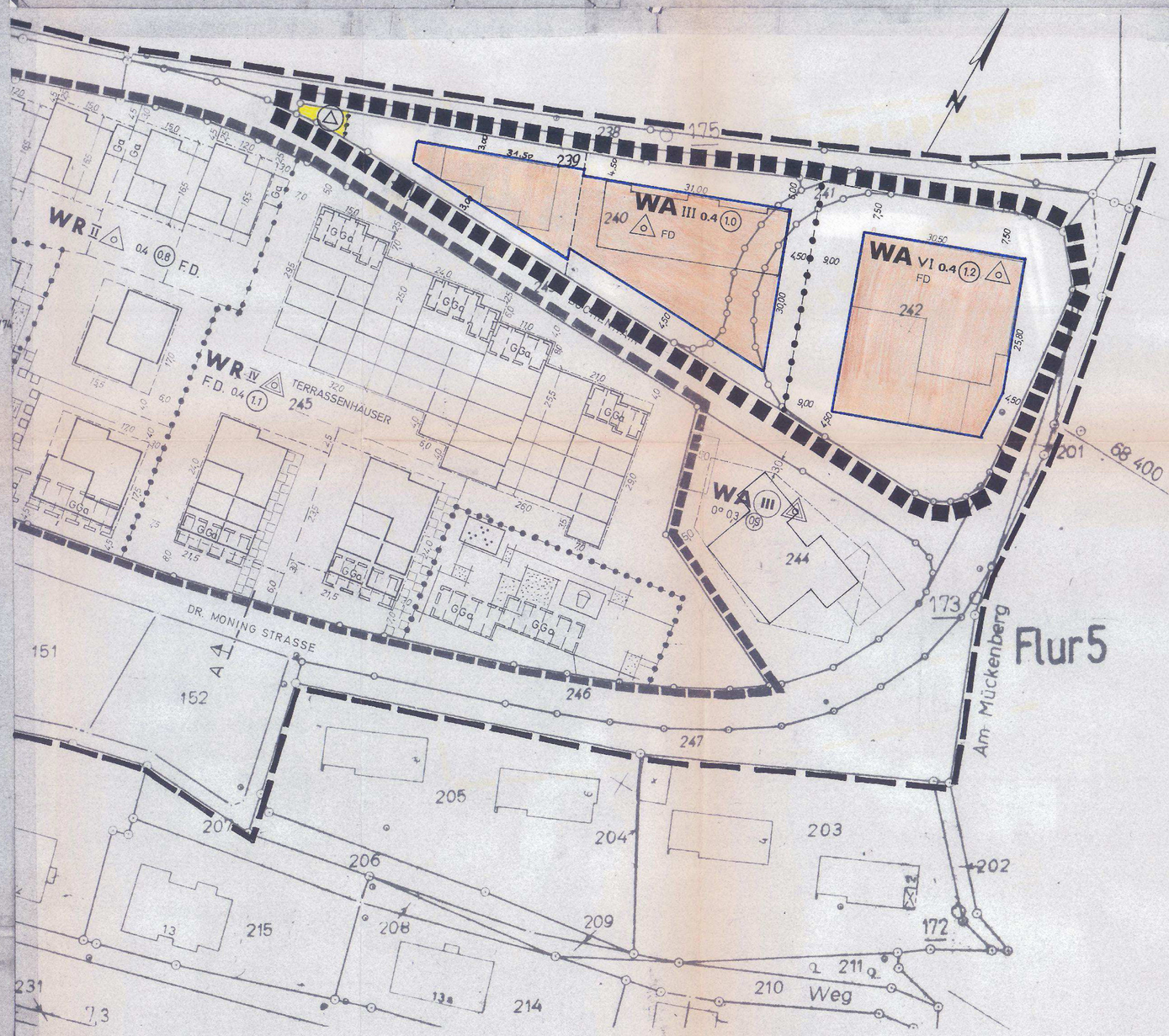
§ 4 der 1. Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Durchführung des BBauG in der Fassung vom 21. April 1970 (GV.NW. S. 299/SGV. 232) in Verbindung mit

§ 103 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung vom 27. Januar 1970 (GV.NW. S. 96)

hat der Rat der Stadt Hilchenbach in der Sitzung am 26.3.1975 die planungsrechtlichen Festsetzungen der 7. Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 BBauG und die Gestaltungsvorschriften gemäß § 103 BauO NW als Satzung beschlossen.

Hilchenbach, den 3. April 1975

Der Stadtdirektor
In Vertretung
gez. Mackenberg
Stadtrat DS.



A. Festsetzungen gem. § 9 (1) und (5) BBauG und Zeichenerklärung

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 7. Änderung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, soweit diese nicht schon durch die Farbgebung erkennbar ist. Diese Abgrenzung gilt auch für Gestaltungsvorschriften.
- nicht überbaubare Grundstücksflächen: Nebenanlagen nach §14 BauNVO sind zulässig,
- überbaubare Grundstücksfläche
- WA allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO
- 0.4 GRZ Grundflächenzahl
- zB. (1.2) GFZ Geschoßflächenzahl
 (als Höchstgrenze nach § 17 BauNVO; Straßenböschungsflächen können bei der Ermittlung der zulässigen Grundstücksfläche nach § 19 (3) BauNVO angerechnet werden.)
- zB. III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Fläche für Versorgungsanlagen
- Umformerstation

B. Gestaltungsvorschriften nach § 103 Abs. 1 Nr. 1, 2 u. 4 BauONW

F.D. Flachdach

Grundstückseinfriedigungen seitlich und an Verkehrsflächen sollen eine Höhe von 80 cm nicht überschreiten

C. Sonstige Darstellungen

- vorhandene Grundstückgrenzen
- geplante Grundstückgrenzen
- vorgeschlagene Gebäudestellung

-63- 2 ÄA.

7. ÄNDERUNG

Stadt Hilchenbach Der Stadtdirektor			
GEZ.	NAME Herr	DATUM 26.9.1974	
161-622-21.1	gez. Seelbach Stadtbaurat		